

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 21. April 2017

Seite 35

70. Jahrgang – Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Geschäftsordnung für das Landestheater Coburg

Stadt Coburg

Geschäftsordnung für das Landestheater Coburg

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die Stadt Coburg ist Rechtsträgerin des Landestheaters Coburg. Sie betreibt unbeschadet der Zuschusspflicht des Staates das Landestheater Coburg mit seinem Orchester als wirtschaftliche Einheit auf ihre Rechnung.

§ 2

- (1) Die Theaterleitung * (Intendant und Kaufmännischer Direktor) vertritt die Stadt Coburg in den Angelegenheiten des Landestheaters gemeinschaftlich.
- (2) Die Befugnis des Oberbürgermeisters oder seines Stellvertreters zur Vertretung des Landestheaters bleibt unberührt.

2. Abschnitt Verwaltungsausschuss

§ 3

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Coburg oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und aus sechs Mitgliedern, von denen drei von der Bayerischen Staatsregierung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen ernannt und drei vom Stadtrat Coburg gewählt werden.
- (2) Der Intendant und der Verwaltungsdirektor nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teil.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

- (3) Der Verwaltungsausschuss hat das künstlerische Verhalten des Intendanten dauernd zu überwachen.

§ 4

Der Verwaltungsausschuss hat das finanzielle Verhalten der ihm verantwortlichen Theaterleitung und ihre Verwaltung der Gebäude und des Fundus laufend zu überwachen und insbesondere auf Einhaltung der §§ 14 und 19 dieser Geschäftsordnung zu achten. Zu diesem Zweck kann der Verwaltungsausschuss die Kassen- und Rechnungsführung durch eines seiner Mitglieder nachprüfen lassen. Das Recht der Stadt, durch ihr Rechnungsprüfungsamt Revision vorzunehmen, wird hiervon nicht berührt. Nach Schluss des laufenden Rechnungsjahres hat der Verwaltungsausschuss den mit dem Prüfungsvermerk des städtischen Rechnungsprüfungsamtes versehenen Rechnungsabschluss dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (in 2-facher Ausfertigung) sowie der Regierung von Oberfranken (in einfacher Ausfertigung) bis spätestens 1. April eines jeden Jahres vorzulegen (Verwendungsnachweis der staatlichen Zuschüsse).

§ 5

Geschäftliche Fragen grundsätzlicher Art, wie die Festsetzung der Spielzeit und der Eintrittspreise, die Veranstaltung außergewöhnlicher Unternehmungen des Theaters und des Orchesters sowie die Gewährung von Dienstkarten sind der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses vorbehalten. Über die Gewährung von Frei- und Gebührenkarten sind Richtlinien aufzustellen.

§ 6

Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen, in dringenden Fällen von mindestens drei Tagen, geladen und außer dem Vorsitzenden wenigstens vier von ihnen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 7

Rechtsverbindliche Erklärungen in Angelegenheiten, die der Verwaltungsausschuss entscheidet, gibt der Vorsitzende schriftlich für die Stadt Coburg ab.

3. Abschnitt Theaterleitung

§ 8

Die Theaterleitung verwaltet das Landestheater, soweit nicht der Verwaltungsausschuss nach dem Staatsvertrag vom 17.05./02.07.1924 und nach dieser Geschäftsordnung zuständig ist. Bei Meinungsver-

schiedenheiten innerhalb der Theaterleitung entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses. Diese Entscheidung ist in der nächsten Sitzung dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis zu bringen, der im Rahmen der ihm durch den Staatsvertrag eingeräumten Zuständigkeit die Entscheidung in nicht dringenden Fällen abändern kann.

§ 9

- (1) Die Dienstaufsicht über den Intendanten und den Verwaltungsdirektor obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses.
- (2) Der Intendant und der Kaufmännische Direktor bilden gemeinsam die Bühnenleitung.
- (3) Intendant und Kaufmännischer Direktor unterstehen unmittelbar der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters. Bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten in dienstlichen Angelegenheiten entscheidet auf Antrag der Oberbürgermeister.

§ 10

- (1) Der Intendant ist Vorgesetzter des künstlerischen Personals.
- (2) Der Kaufmännische Direktor ist Vorgesetzter aller übrigen Beschäftigten.

§ 11

- (1) Dem Intendant obliegen insbesondere die Gestaltung des Spielplans, die Verteilung der Regie- und Dirigieraufgaben sowie die Besetzung der Rollen und Partien. Er verteilt die Dirigate im Benehmen mit dem Generalmusikdirektor. Im Vorfeld der Spielplangestaltung, der Verpflichtung, der Nichtverlängerung oder der Vertragsbeendigung von künstlerischem und künstlerisch-technischem Personal sowie mittel- und langfristig der Besetzung von Rollen und Partien soll der Intendant die zuständigen Vorstände hören.
- (2) Der Intendant hat dem Verwaltungsausschuss über alle wesentlichen Absichten und Pläne rechtzeitig vor deren Veröffentlichung zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für die Spielpläne und deren Änderungen sowie mittel- und langfristig geplante Gastspiele innerhalb und außerhalb des Theaters.
- (3) Vertreter des Intendanten in rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten ist der Kaufmännische Direktor.

§ 12

- (1) Dem Kaufmännischen Direktor obliegt die Theaterverwaltung. Er hat alle gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen, die einschlägigen Verwaltungsvorschriften sowie die Anordnungen des Verwaltungsausschusses zu beachten und deren Einhaltung im Theaterbetrieb zu überwachen. Der Kaufmännische Direktor ist Budgetbeauftragter im Sinne des Haushalts der Stadt Coburg.

- (2) Der Kaufmännische Direktor stellt im Einvernehmen mit dem Intendanten den Haushaltsvorschlag, den Wirtschaftsplan, den Organisations- und Geschäftsverteilungsplan und alle sonstigen erforderlichen Planung nach den Vorgaben der städtischen Finanzverwaltung auf, soweit keine Einigung erzielt wird, ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

- (3) Er setzt im Einvernehmen mit dem Intendanten nach vorheriger Zustimmung durch den Verwaltungsausschuss die Eintrittspreise fest. Eintrittsfreie Sonderveranstaltungen u. ä. werden in einer gesonderten Entgeltordnung geregelt.

§ 13

- (1) Intendant und Kaufmännischer Direktor als Bühnenleitung tragen die Verantwortung für die Wirtschaftsführung des Theaters gemeinsam. Sie sind verpflichtet, die Wirtschaftsführung des Theaters auf die im Haushalts/Wirtschaftsplan bewilligten Ansätze abzustellen und alle Vorschriften für die Haushaltsführung der Stadt Coburg zu beachten.
- (2) Intendant und Kaufmännischer Direktor sind verpflichtet, sich regelmäßig gegenseitig über alle künstlerischen Vorhaben, die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung des Theaters sowie alle vom üblichen Geschäftsablauf abweichenden Vorkommnisse zu informieren.

- (3) Die Bühnenleitung ist verpflichtet, der Stadt Coburg sowie dem Verwaltungsausschuss regelmäßig über alle wichtigen Entwicklungen im Theaterbetrieb zu berichten. Auf Verlangen hat sie alle erforderlichen Auskünfte dem Oberbürgermeister, dem Verwaltungsausschuss und dem Beteiligungsmanagement zu erteilen und unter Beachten datenschutzrechtlicher Bestimmungen Einsicht in die Unterlagen zu gewährleisten.

§ 14

Über Einstellung und Entlassung des Intendanten und des Verwaltungsdirektors und des Kaufmännischen Direktors entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 15

Die Stellvertretung des Intendanten im künstlerischen und des kaufmännischen Direktors im laufenden Betrieb wird mit ihrem Einvernehmen jeweils durch den Verwaltungsausschuss bestimmt.

§ 16

Die Theaterleitung hat für das abgelaufene Geschäftsjahr spätestens bis zum 01.03. eines jeden Jahres, unter Beifügung eines Rechenschaftsberichtes die Jahresrechnung aufzustellen und nach Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg dem Verwaltungsausschuss zur örtlichen Prüfung vorzulegen. Die Feststellung und Entlastung gem. Art. 88 GO erfolgt durch den Stadtrat im Rahmen der Jahresrechnung für den städtischen Haushalt.

Der Verwaltungsausschuss entscheidet über Beschwerden, die sich gegen den Intendanten richten.

4. Abschnitt Haushaltswirtschaft

§ 18

Der Verwaltungsausschuss hat für jedes Haushaltsjahr (01.01. – 31.12.) den Haushaltsplan für das Landestheater aufzustellen. Er muss den Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung über die Haushaltswirtschaft und der Kommunalhaushaltsverordnung in den jeweils gültigen Fassungen entsprechen und ist Bestandteil der städtischen Haushaltssatzung. Mit der Genehmigung des Haushaltsplanes durch Stadt und Staat ist er vollziehbar. Bis dahin gelten die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung (Art. 69 GO).

§ 19

Die Theaterleitung hat den Voranschlag so rechtzeitig vorzubereiten und dem Verwaltungsausschuss zur Aufstellung und Vorberatung zuzuleiten, dass er zu dem von der Stadtkämmerei festgesetzten Termin der Stadt vorverlegt werden kann.

§ 20

- (1) Der Verwaltungsausschuss und die Theaterleitung sind für eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung nach Maßgabe der im Haushaltsplan festgesetzten Ansätze verantwortlich. Für die Haushaltsführung sind maßgebend die gemeindlichen Vorschriften über das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen (Bayer. Gemeindeordnung, Kommunalhaushaltsverordnung, Kassen- und Rechnungsverordnung in den jeweils gültigen Fassungen) sowie die Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplanes der Stadt Coburg.
- (2) Anträge auf Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gem. Art. 66 GO sind mit der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses der Stadtkämmerei zur Bewilligung nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Stadt Coburg vorzulegen.
- (3) Die als gegenseitig und einseitig deckungsfähig bezeichneten Ausgaben und die Verwendung der Mehreinnahmen für Mehrausgaben sind aus dem Haushaltsplan zu ersehen.

§ 21

Sämtliche Kassenanweisungen sind vom Verwaltungsdirektor, im Falle seiner Verhinderung vom Intendanten zu vollziehen. Die Kassenanweisungen haben in Form und Inhalt der Stadt Coburg zu entsprechen.

5. Abschnitt Wirtschaftliche Leitung

§ 22

Die Theaterleitung nimmt die wirtschaftliche Leitung des Theaters einschließlich der Verwaltung der dem Theaterbetrieb dienenden Gebäude und des Fundus wahr, vgl. insbesondere auch §§ 20 bis 22 dieser Geschäftsordnung.

§ 23

Die Theaterleitung erstattet einen Halbjahresbericht. Der Halbjahresbericht umfasst die Gegenüberstellung

der Einnahmen und Ausgaben jeweils vom 01.01. bis 30.06. des laufenden Rechnungsjahres.

Der Halbjahresbericht wird den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses jeweils bis Ende September zugeleitet.

6. Abschnitt Theatergebäude, Fundus

§ 24

- (1) Bauliche Maßnahmen außerhalb der laufenden Unterhaltung bedürfen hinsichtlich ihres Umfangs und der Kostentragung der vorherigen Vereinbarung zwischen Staatsregierung und der Stadt.
- (2) Die Theaterleitung hat die Notwendigkeit außergewöhnlicher Ausbesserungen oder Erneuerungen oder von Vorkehrungen zum Schutze des Theaters und des Fundus unverzüglich dem Verwaltungsausschuss zur Weitergabe an die Staatsregierung und die Stadt anzuzeigen.

§ 25

Der Intendant und der Kaufmännische Direktor oder ein von ihm bestimmter Vertreter übt das Hausrecht im jeweiligen Theatergebäude, im Studio Theater in der Reithalle und in den Verwaltungs- und Betriebsgebäuden aus.

7. Abschnitt Personalangelegenheiten

§ 26

- (1) Der Intendant wählt unbeschadet § 2 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung das Personal nach Maßgabe des vom Verwaltungsausschuss genehmigten Stellenplanes aus. Das künstlerische Personal wählt der Intendant nach Absprache mit dem Kaufmännischen Direktors im Rahmen der Haushaltsansätze aus. Soweit keine Einigung erzielt wird, ist der Verwaltungsausschuss zuständig. Anstellungsverträge sind sowohl vom Verwaltungsdirektor als auch vom Intendanten zu unterzeichnen.
- (2) Die Auswahl des einzustellenden künstlerischen Personals trifft der Intendant nach Anhörung der zuständigen künstlerischen Vorstände. Will der Intendant von einer Wiederverpflichtung absehen, so hat er seine Gründe rechtzeitig dem Verwaltungsausschuss vorzutragen.
- (3) Über fristlose Beendigung von Dienstverhältnissen des künstlerischen Personals sowie über außerordentliche Kündigungen von Mitgliedern des übrigen Personals entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses oder sein Stellvertreter im Einvernehmen mit der Theaterleitung. Derartige Entscheidungen sind dem Verwaltungsausschuss in der darauffolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 27

Über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten nach TVöD ab Entgeltgruppe 10 entscheidet der Verwaltungsausschuss, bis Entgeltgruppe 9 der Verwaltungsdirektor.

§ 28

- (1) Dienstbefreiung zum Zwecke der Nebenbeschäftigung kann nur erteilt werden, wenn dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden; die arbeits- oder tarifvertraglichen Regelungen sind zu beachten, ggf. unter Wegfall der Bezüge.
- (2) Dienstbefreiung von mehr als zwei Wochen je Spielzeit erteilt auf Antrag der Theaterleitung der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, der seine Entscheidung den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses in der nächsten Sitzung mitteilen wird.

§ 29

Der Intendant kann sich im Jahr selbst für die Dauer von fünf Tagen vom Dienst befreien. Er hat dies vorher dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses anzuzeigen. Dienstbefreiung bis zu zwei Wochen erteilt der Vorsitzende, ansonsten der Verwaltungsausschuss. In diesem Falle entscheidet der Verwaltungsausschuss auch über die Weiterzahlung der Bezüge.

§ 30

Gegen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses steht dem Intendanten in seinen eigenen persönlichen Angelegenheiten, vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges, die Beschwerde an das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst offen.

**8. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 31

Die Abänderung und Ergänzung dieser Geschäftsordnung durch den Verwaltungsausschuss bleibt jederzeit vorbehalten.

§ 32

Diese Geschäftsordnung tritt am 02.05.2017 in Kraft. Sie wird im Coburger Amtsblatt veröffentlicht.

Gleichzeitig treten frühere Geschäftsordnungen für das Landestheater Coburg außer Kraft.

Coburg, 04.04.2017

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses
für das Landestheater Coburg

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖